Stadt
Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom 10.12.2014	Rat der Stadt Niederkassel	Niederschrift zur Sitzung 10.12.2014

6. **Prüfung des Gesamtabschlusses 2011 und Entlastung des Bürgermeisters**

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Nach § 116 GO NRW hat die Stadt Niederkassel in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31.12. einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.

Im Rahmen der Erstellung des Gesamtabschlusses ist eine Kapitalkonsolidierung, eine Schuldenkonsolidierung sowie eine Aufwands- und Ertragskonsolidierung durchzuführen.

Im Gesamtabschluss ist die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune selbst und sämtlicher unter ihrer einheitlichen Leitung stehenden Betriebe so darzustellen, als wären diese eine Einheit.
Dies setzt die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Kernverwaltung und der Betriebe zum „Konzern Stadt“ unter dem Gesichtspunkt des sog. Einheitsgrundsatzes voraus, wonach ein „Konzern“ so Rechnung zu legen hat, als bilde er eine wirtschaftliche Einheit.
Aus dem Einheitsgrundsatz folgt insbesondere, dass keine Anteile der Kommune an voll zu konsolidierenden Betrieben im Gesamtabschluss ausgewiesen werden dürfen. Somit sind die Buchwerte der Betriebe mit den korrespondierenden Posten des Eigenkapitals aufzurechnen (Kapitalkonsolidierung).

Darüber hinaus sind Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zwischen den in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Betrieben und der Stadt zu eliminieren (Schuldenkonsolidierung).

Außerdem sind die Erträge aus Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabschluss einbezogenen Betrieben und der Stadt mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu eliminieren (Aufwands- und

Ertragskonsolidierung).

Zum Konsolidierungskreis des „Konzerns Stadt“ gehören:

- die Stadt,
- die Stadtwerke,
- das Abwasserwerk,
- die Stadtentwicklungsgesellschaft.

Der Entwurf des Gesamtabschlusses wird nach § 95 Abs. 3 GO NRW vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf dem Rat zur Feststellung zu.

Der Gesamtabschluss besteht nach § 49 GemHVO aus

- der Gesamtergebnisrechnung,
- der Gesamtbilanz,
- dem Gesamtanhang.

Dem Gesamtabschluss sind ein Gesamtlagebericht und ein Beteiligungsbericht beizufügen.

Dem Gesamtanhang ist nach § 49 Abs. 2 GemHVO NRW ein Verbindlichkeitenspiegel und nach § 51 Abs. 3 GemHVO NRW eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) beizufügen.

Darüber hinaus wurden – ohne rechtliche Verpflichtung – ein Gesamtforderungsspiegel sowie ein Gesamtanlagenspiegel erstellt.

Nach § 116 Abs. 6 GO NRW ist der Gesamtabschluss vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt. Die Prüfung des Gesamtabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.
Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde erwecken.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich nach § 101 Abs. 8 GO NRW für die Durchführung dieser Aufgaben grundsätzlich der örtlichen Rechnungsprüfung.
Nach § 103 Abs. 5 GO NRW kann sich die örtliche Rechnungsprüfung

mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.10.2012 einer Auftragserteilung für die Prüfung des Gesamtabschlusses zum Stichtag 31.12.2011 an die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bonn, zugestimmt.

Der Bürgermeister hat den von ihm bestätigten Entwurf des Gesamtabschlusses 2011 dem Rat in seiner Sitzung am 18.09.2014 zugeleitet. Der Rat hat den Entwurf zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Nach Abschluss der Prüfung haben sowohl die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als auch der Rechnungsprüfungsausschuss über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfbericht, der einen Bestätigungsvermerk enthalten muss, zu erstellen.

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bonn, hat inzwischen die Prüfung des Gesamtabschlusses 2011 und des Gesamtlageberichts abgeschlossen und den beiliegenden Bericht inklusive uneingeschränktem Bestätigungsvermerk vorgelegt.

Nach § 101 Abs. 7 GO NRW ist der Bestätigungsvermerk unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen. Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW stellt der Rat bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Außerdem entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters.

Im Gesamtabschluss 2011 ergibt sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.289.019,46 €. Ausführliche Erläuterungen hierzu sind im Gesamtlagebericht dargestellt. Der Jahresfehlbetrag wird der allgemeinen Rücklage entnommen.

Der städt. Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.11.2014 den Prüfungsbericht über den Gesamtabschluss 2011 beraten und hierzu folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich den Prüfbericht der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bonn, über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2011 zu eigen. Er fasst das Ergebnis seiner Beratungen in dem anliegenden eigenen Bestätigungsvermerk, der vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unterzeichnet wird, zusammen (Anlage zur Niederschrift).“

Darüber hinaus hat der Rechnungsprüfungsausschuss die u. a. Beschlussempfehlungen für den Stadtrat gefasst."

Der Ausschussvorsitzende Heinrichs (FDP) berichtete über das Ergebnis der Beratungen im Rechnungsprüfungsausschuss.

Der Rat fasste folgende Beschlüsse:

Beschlüsse:

a) Der Rat nimmt das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabschlusses 2011 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.

   Der Rat bestätigt gemäß § 116 Abs. 1 Satz 3 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss 2011 durch Beschluss.

   Der Rat beschließt, den Gesamtjahresfehlbetrag i.H.v. 1.289.019,46 € aus der allgemeinen Rücklage zu decken.

   Abstimmungsergebnis:
   Ja 36 Nein 0 Enthaltung 1

b) Die Ratsmitglieder beschließen gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 GO NRW die Entlastung des Bürgermeisters für den Gesamtabschluss 2011.

   Abstimmungsergebnis:
   Ja 36 Nein 0 Enthaltung 0
   (Bürgermeister Vehreschild nahm an der Abstimmung nicht teil).